

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich, zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften sowie zur rechtsförmlichen Bereinigung des Energiewirtschaftsrechts

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Allgemeine Anmerkungen:

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) begrüßt den Entwurf zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie weiterer energierechtlicher Vorschriften einschließlich der rechtförmigen Bereinigung des EnWG. Das Interesse des B.KWK liegt in darin, eine nachhaltig ausgestaltete Novelle auf den Weg zu bringen, die sowohl die Interessen der Branche als auch die politisch gesetzten Ziele der Bundesregierung miteinander in Einklang bringt. Aus diesem Grund bitten wir mit dieser Stellungnahme um zusätzliche Berücksichtigung unserer Handlungsempfehlungen. Aufgrund der Ausgestaltung des Entwurfs als Artikelgesetz mit ausreichender Zustimmung durch den Bundestag ist es möglich, die vorgeschlagenen Änderungen in fachverwandten Gesetzesbereichen ohne Einschränkungen zu berücksichtigen und mit Blick auf die zeitliche Dringlichkeit, diese in den Entwurf zu integrieren.

Sachverhalt: § 3 Nrn. 59 und 60 (neu) – Kundenanlagen Klarstellung

Die Urteile des EuGH und des BGH zur Thematik der Kundenanlage führen zu einer erheblichen Verunsicherung darüber, was künftig im Rahmen der Energiewende für dezentrale PV-Anlagen und hocheffiziente KWK-Anlagen noch machbar ist. Bestehende Konzepte fürchten um ihren Bestand.

Die Abgrenzung, wo der Regulierung unterliegende Teil der Versorgungsnetze tatsächlich endet und wo der nicht mehr der Regulierung unterliegende Teil der Kundenanlage im konkreten Einzelfall beginnt, wird nach unserer Wahrnehmung von den Akteuren aufgrund eingetretener Verunsicherung unterschiedlich und vor allem äußerst restriktiv gehandhabt.

Problemstellung

Angesichts des Umstands, dass die Gerichte mit ihren Urteilen nur die elektrischen Anlagen angesprochen haben, deren Konstellation offensichtlich über der der klassischen Kundenanlage hinausgeht, ist es unbedingt erforderlich, dass der Gesetzgeber hier eine eindeutige Klarstellung für die Praxis vornimmt und diese Klarstellung nicht dem Spiel der fallbezogenen Einzelauslegungen überlässt. Anderenfalls besteht deutlich die Gefahr, dass die Umsetzung dezentraler Konzepte, die eindeutig den Klimaschutzziele im Gebäudesektor dienen, ausgebremst werden und die Zielerreichung damit erheblich gefährdet wird. Mit dem nachfolgenden Formulierungsvorschlag stellt der Gesetzgeber eindeutig klar, wo die Abgrenzung zu ziehen ist.

Die vorgeschlagene Formulierung ergänzt den Text des Referentenwurfs und verursacht keinerlei zusätzlichen Erfüllungsaufwand - weder auf staatlicher Seite noch bei der Wirtschaft.

Vorschlag

Die neuen Nummern 59 und 60 in § 3 EnWG-E werden ergänzt wie folgt (Textvorschlag **rot hervorgehoben**):

59. Kundenanlage

„Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die

- a) *sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 25 mit einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer maximalen Entfernung von 5 000 Metern angebunden sind,*
- b) *mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist und die von ihrem Betreiber nicht zum Zwecke des Verkaufes errichtet, unterhalten oder betrieben wird,*
- c) *für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend ist und*
- d) *jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.“*

60. Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung

„Energieanlagen zur Abgabe von Energie, die

- a) *sich auf einem räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet befinden oder bei der durch eine Direktleitung nach Nummer 25 mit einer Nennspannung von 10 Kilovolt bis einschließlich 40 Kilovolt Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in einer maximalen Entfernung von 5 000 Metern angebunden sind,*
- b) *mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden ist und die von ihrem Betreiber nicht zum Zwecke des Verkaufes errichtet, unterhalten oder betrieben wird,*
- c) *fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb des eigenen Unternehmens oder zu verbundenen Unternehmen oder fast ausschließlich dem der Bestimmung des Betriebs geschuldeten Abtransport in ein Energieversorgungsnetz dient, und*
- d) *jedermann zum Zwecke der Belieferung der an sie angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten diskriminierungsfrei und unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.“*

Vorschlag für die Begründung im Besonderen Teil:

Die Hinzufügung des Teilsatzes in lit b) / Nrn. 59 und 60 stellt die notwendige gesetzgeberische Klarstellung dar, um Unsicherheiten bei der Abgrenzung zwischen dem regulierungspflichtigen Netz und der im Rahmen der Nutzbarkeit von Gebäuden und funktional zusammenhängenden Gebäudegruppen (wie Schul- und Sportzentren, Kliniken usw.) zu errichtenden internen Verteilanlagen, die über die Immobilienpreise finanziert werden, zu vermeiden. Sie entspricht den Ausführungen des BGH in seinem Beschluss vom 13.05.2025 (EnVR 83/20), Rn. 29). Danach sind keine Verteilernetze „jedenfalls sämtliche Leitungssysteme, die der Weiterleitung von Elektrizität dienen, die nicht zum Verkauf bestimmt ist. Das sind etwa Energieanlagen, die der Eigenversorgung der Betreiber dienen (vgl. BT-Drucks. 17/6072, S. 51), also beispielsweise mit Erzeugungsanlagen verbundene Leitungssysteme, die von Eigentümern einer Wohnungseigentumsanlage oder Grundstückseigentümern gemeinsam betrieben und genutzt werden.“ (wörtliches Zitat aus BGH, aaO, Rn. 29). Diese vom BGH hier explizit als Beispiele genannten Fälle können auch durch den (weiteren) Beispielfall ergänzt werden, dass ein Wohnungsunternehmen ein Leitungssystem nur deswegen seinen Mietern zur Verfügung stellt, damit es seiner mietrechtlichen Pflicht genügt, den Mietern eine Stromversorgung zu ermöglichen. Auch dann erfolgt zwar als Reflex dieses Zwecks über das Leitungssystem eine entgeltliche Strombelieferung von einem Dritten (sei es aus dem Netz, sei es durch von einem Mieterstromlieferanten gelieferten Strom). Aber das ist letztlich bei jeder Leitung der Fall. Entscheidend ist, dass der Verkauf von Strom nicht der Zweck des unentgeltlichen Kundenanlagenbetriebs ist, sodass auch nach der Ansicht des EuGHs in dieser Situation kein Verteilernetz im Sinn der EitRL vorliegt.

Sachverhalt: § 42b – Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung auch mit KWK ermöglichen

Dezentrale Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen tragen mit ihrer flexiblen Fahrweise und steuerbaren Erzeugung maßgeblich zur Sicherung der Energieversorgung bei, da sie die grundlegende Infrastruktur für einen wirtschaftlich rentablen Betrieb der volatilen Energien schaffen. So können Kombinationen aus KWK-Anlagen und Erzeugern erneuerbarer Wärme (wie beispielsweise Wärmepumpen) im gleichen Netzabschnitt, diesen maßgeblich entlasten. KWK-Anlagen wirken dabei gezielt in Lastschwerpunkten – also genau dort, wo sie benötigt werden. Zudem senkt eine netzdienliche Einsatzweise die Kosten der Energiewende. Gemeinsam können durch technologieoffene Kombinationsmöglichkeiten die volle Bandbreite der Erneuerbaren Energien bestmöglich genutzt werden, ohne eine zusätzliche Netzbelastung zu verursachen. Gleichzeitig können KWK-Anlagen alle Aspekte der Versorgungssicherheit abdecken (durch u.a. Schwarzstartfähigkeit, Residuallastdeckung und gesicherte Leistung). Eine Neuausgestaltung der Regelung sollte daher darauf abzielen, alle Potenziale bestmöglich miteinander zu verknüpfen und nutzbar zu machen.

Problemstellung

Die bisherige Regelung in § 42b „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ bezieht sich ausschließlich auf PV-Anlagen. Andere Technologien für eine Vereinfachung des Stromverkaufs von dezentral erzeugtem Strom sind nicht einbezogen. Die volkswirtschaftliche und systemdienliche Kombination des kombinierten Betriebes von PV- und KWK-Anlagen ist unter der derzeitigen Regelung behindert. Projekte, die unter KWK-Einbezug geplant werden, sind damit aufwändiger zu gestalten – was mit einem Anreizverlust zur Umsetzung solcher Umsetzungen führt und den PV-Einsatz in vielen Fällen scheitern lässt.

Vorschlag

Ziel ist eine diskriminierungsfreie und technologieoffene Nutzung der „Gemeinschaftliche[n] Gebäudeversorgung“. Hierzu wird vorgeschlagen, alle im EEG geförderten Erzeugungsanlagen und die KWK-Anlagen in die Gemeinschaftliche Gebäudeenergieversorgung aufzunehmen.

Dies ist ohne zusätzliche finanzielle Förderungen oder sonstige finanzielle Aufwände durch eine EnWG-Anpassung in den Begriffsbestimmungen (§ 3 Ziffer 51 neu) sowie mit der Beseitigung eines Redaktionsversehens (§ 42b (5) Satz 1) umsetzbar:

a) Vorschlag für Änderungen (**rot hervorgehoben**) in § 3 Ziffer 51 neu EnWG:
„Gebüdestromanlage eine Erzeugungsanlage **nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder eine hocheffiziente KWK-Anlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**, die in, an oder auf einem Gebäude oder einer Nebenanlage dieses Gebäudes installiert ist, und aus **solarer Strahlungsenergie** elektrische Energie erzeugt, die ganz oder teilweise durch teilnehmende Letztverbraucher im Rahmen eines Gebäuestromnutzungsvertrags nach § 42b Absatz 1 verbraucht wird,“

b) Vorschlag für Änderungen (**rot hervorgehoben**) in § 42b (5) Satz 1 EnWG:
*„Die durch die Gebäudestromanlage erzeugte elektrische Energie wird rechnerisch auf alle teilnehmenden Letztverbraucher aufgeteilt, wobei die rechnerisch aufteilbare Strommenge begrenzt ist auf die Strommenge, die innerhalb eines 15-Minuten-Zeitintervalls in der **Gebäudestromanlage** erzeugt oder von allen teilnehmenden Letztverbrauchern verbraucht wird, je nachdem welche dieser Strommengen geringer ist.“*

Sachverhalt: Einfügung eines Artikel X – Verlängerung der KWKAusV nach § 3 Abs. 2

Nach derzeitigem Stand wird die letzte Ausschreibungsrunde nach KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) am 1.12.2025 erfolgen. In § 3 Abs. 2 KWKAusV werden dabei die Ausschreibungsvolumina und deren Aufteilung auf die Segmente nach KWKG § 8a und § 8b geregelt, mit welchen Geboten die Anbieter an den Markt gehen können, um den Zuschlag für die damit verbundene KWK-Förderung zum Neubau oder zur Weiterentwicklung ihrer Anlagen zu bekommen. Die Höhe und Verteilung dieser Volumina und die festgelegte Geltungsdauer dieses Mechanismus sind zentrale Elemente für die Planungssicherheit zur Sicherung des Fortbestands moderner KWK-Anlagen und iKWK-Systeme. Der Bundesregierung ist in dem oben genannten Abschnitt folgende Verpflichtung auferlegt: *„Die Bundesregierung legt rechtzeitig einen Vorschlag für die Verteilung des jährlichen Ausschreibungsvolumens für die Jahre ab 2026 vor.“* Dieser Verpflichtung ist die Vorgängerregierung nicht nachgekommen und auch die aktuelle Bundesregierung hat sich diesem zeitkritischen Thema nach unserer Kenntnis noch nicht vollumfänglich angenommen.

Problemstellung

Es besteht kein rechtlicher Automatismus zur Fortsetzung der in der Verordnung nur bis zum Jahr 2025 festgelegten Höhe und Verteilung der Ausschreibungsvolumina. In der Folge drohen aufgrund der derzeitigen Verfahrensweise Investitionsstaus und Planungsstopps, da die investitionsbereite Branche davon ausgehen muss, dass es ab 2026 keine Ausschreibungen mehr geben wird. Es bedarf daher einer kurzfristigen Bekanntgabe der neuen verbindlichen Regelung, um die Planungsprozesse für die Ausschreibungsteilnahme ab Juni 2026 nicht weiter zum Erliegen kommen zu lassen. Sollte es – gleich welcher Gründe – nicht möglich sein, im Vorschlag der Bundesregierung neue Volumina und deren gegebenenfalls anders strukturierte Verteilung zu definieren, ist ersatzweise die Verlängerung der bisherigen Regelung bis mindestens zum Jahr 2026 förmlich auf den Weg zu bringen. Diese kann im Rahmen des vorliegenden Artikelgesetzes als „Omnibusregelung“ angefügt werden, bis eine vollständige Novellierung der KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) einschließlich der Erhöhung und Neuverteilung der Ausschreibungsvolumina nach § 3 Abs. 2 KWKAusV vorgelegt werden kann.

Vorschlag

Durch Einfügung eines Artikels X kann eine Verlängerung mit rechtlichem Verweis auf die KWK-Ausschreibungsverordnung nach §3 Abs.2 umgesetzt werden:

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

§3 Abs. Nr. 2 wird geändert wie folgt:

- 1. Die Jahresangabe 2025 wird durch die Angabe 2026 ersetzt.*
- 2. Im letzten Satz wird das Wort „rechtzeitig“ durch die Wörter „bis zum 30.04.2026“ ersetzt, die Wörter „innerhalb des Jahres 2026“ werden gestrichen.*

Vorschlag für die Begründung im Besonderen Teil:

KWK-Anlagen und iKWK-Systeme werden überwiegend von Betreibern kommunaler Wärmenetze geplant, wie den von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Zuschlagslisten zu entnehmen ist. Für die notwendige Transformation der Fernwärme können insbesondere die iKWK-Systeme mit ihren Komponenten zur Erzeugung innovativer, erneuerbarer Wärme einen wesentlichen Transformationsbeitrag liefern. KWK-Anlagen oberhalb des iKWK-Ausschreibungssegments können als Basis für eine Erweiterung mittels i-Komponenten nach § 7a KWKG ihren Transformationsbeitrag leisten. Da die Vorlaufplanungen für derart komplexe Systeme für qualifizierte Gebote hinreichend Zeit benötigen, ist es erforderlich, frühzeitig das Signal zur Fortführung des Ausschreibungssegments zu geben. Anderenfalls drohen Planungsprozesse zu zerfallen, wodurch entstehende zeitliche Lücken die Erreichung der Transformationsziele innerhalb der Zielvorgaben der Bundesregierung ernsthaft gefährden würden.

Sachverhalt: Ergänzung zur Anzeige der Energiebelieferung von Haushaltskunden; Sicherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit - § 5 Abs.4a (neu)

Im Entwurf wird in § 5 ein neuer Absatz eingefügt, der eine Legaldefinition für Stromlieferanten schafft, um die Absicherungssysteme gegen wirtschaftliche Risiken zu etablieren. Im Verständnis des B.KWK zielt der Absatz allen voran auf die Thematik jener Stromhändler ab, die Billigangebote über das Internet vertreiben, ohne sich entsprechend abzusichern und die Verträge kündigen, wenn diese nicht final am Börsenmarkt absichern konnten.

Problemstellung

Mit der im Entwurf neu festgelegten Legaldefinition der sogenannten „Stromlieferanten“ wird in der Folge jedermann der oder die Strom an den Letztverbraucher liefert, eine Nutzung der im Absatz beschriebenen Sicherungsinstrumente auferlegt. Es wird die dabei unterstellte Absicht anerkannt, dass in der neuen Definition der Begriff des „Stromlieferanten“ auf die Geschäftstätigkeit abzielt. Der B.KWK weist an dieser Stelle darauf hin, dass auch beispielsweise eine Wohnungseigentümergeinschaft an einen einzelnen Eigentümer Strom verkaufen könnte. Folglich müssten alle lokalen stromproduzierenden Personen die Pflichten des § 5 Abs. 4a EnWG erfüllen. Dieses Vorgehen stellt aus Sicht des B.KWK eine unverhältnismäßige bürokratische Hürde für dezentrale Versorgungen dar, die nach Art. 15, 15a und 16 EitRL nicht unangemessen behindert werden dürfen.

Weiterhin gibt der B.KWK zu bedenken, dass bei dezentral erzeugenden Stromlieferanten eine andere Ausgangssituation zu berücksichtigen ist. Das Anliegen der Branche ist es, langfristig möglichst viel Strom aus der dezentralen Erzeugungsanlage an ihre Letztverbraucher zu liefern. Aus diesem Grund sichern sich die Stromlieferanten hinsichtlich der benötigten Mengen an Zusatz- und Reservestrom ab. Zudem müssen sie verlässlich liefern, da nur die langfristige Abnahme durch die Letztverbraucher die Belieferung für diese Erzeuger wirtschaftlich attraktiv macht.

Aus diesen Gründen ist es sachlich nicht gerechtfertigt, Stromlieferanten, die einen Teil des an ihre Letztverbraucher gelieferten Stroms vor Ort erzeugen, den Pflichten nach § 5 Abs. 4a zu unterstellen.

Vorschlag

Der B.KWK empfiehlt aufgrund der dargestellten Problematik, die Regelung wie nachfolgend zu ergänzen, um so die Betroffenheit der oben genannten Fälle auszuschließen:

*Zu §5 „(4a) Jeder Stromlieferant, der einen Haushaltskunden mit Elektrizität beliefert **und nicht einen Teil der gelieferten Strommenge im räumlichen Zusammenhang zu dem vom Haushaltskunden genutzten Anschluss erzeugt**, muss zur Gewährleistung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und befolgen, um das Risiko von Änderungen des Elektrizitätsangebots auf dem Großhandelsmarkt für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Er muss darüber hinaus angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung seiner Kunden zu begrenzen. Die Bundesnetzagentur kann von dem Stromlieferanten jederzeit, auch im Rahmen des Monitorings nach § 35, die Vorlage der Absicherungsstrategien nach Satz 1 und, sofern die Absicherungsstrategie und die Maßnahmen nach Satz 2 nicht geeignet sind, die in Satz 1 genannten Ziele zu erreichen, Anpassungen verlangen.“*

Vorschlag für die Begründung im Besonderen Teil:

„Absatz 4a dient der Umsetzung des durch Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2024/1711 eingefügten Artikels 18a der Strommarkttrichtlinie (EU) 2019/944. Ziel des Artikels ist ein stabiler und krisenfester Elektrizitätsmarkt. Um zukünftig einen resilienteren Elektrizitätsmarkt zu schaffen, die Gefahr von Versorgungsausfällen weiter zu minimieren und auf nicht vorhersehbare Ereignisse reagieren zu können, sind Maßnahmen durch die Elektrizitätslieferanten zu ergreifen. Dabei wird der Fokus auf den Einfluss der Marktpreise und etwaiger Schwankungen auf die Verpflichtungen aus den Kundenverträgen gelegt. Elektrizitätslieferanten müssen eigene angemessene Absicherungsstrategien entwickeln und einhalten, um das Risiko von Änderungen des Strom- bzw. Gasangebots auf der jeweiligen Großhandelsebene für die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Verträge mit Kunden zu begrenzen und gleichzeitig die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten.

Zudem müssen sie angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kunden zu begrenzen.

Es handelt sich bei diesen Vorgaben um eine Konkretisierung der ohnehin bestehenden Anforderungen an einen leistungsfähigen Energielieferanten nach § 5 EnWG, der im Sinne der Ziele des § 1 EnWG seine energiewirtschaftlichen Aufgaben erfüllt.

Das Risiko der Marktstörung durch den Ausfall der Stromlieferanten in der sogenannten Objektversorgung - bei der entweder die Immobilienbesitzer selbst oder beauftragte Contractoren im räumlichen Zusammenhang installierte PV- und KWK-Anlagen betreiben, deren Strom in die Kundenanlage eingespeist und nicht über das Netz der allgemeinen Versorgung bezogen wird - ist aufgrund des Umstands, dass diese im Haushaltskundensegment den Zusatzstrom in der Regel über Zusatzstromverträge bei vorgelagerten Stromlieferanten kontrahieren und nicht als relevante Einkäufer am Markt auftreten, gering. Um den Bürokratieaufwand zu reduzieren, ist die Ausnahmeregelung in Satz 1 daher gerechtfertigt.

Durch die Möglichkeit der Bundesnetzagentur sich die Absicherungsstrategien der Lieferanten jederzeit vorlegen zu lassen, diese zu überprüfen und jederzeit Maßnahmen zu verlangen, welche das Risiko eines Ausfalls der Belieferung der eigenen Kunden zu begrenzen geeignet sind, sollen die Interessen der Verbraucher an einer sicheren Versorgung mit dem Interesse an günstigen Preisen des freien Marktes in einen schonenden Ausgleich gebracht werden.

Um etwaige Synergien mit dem Monitoring nach § 35 EnWG zu nutzen, kann die Vorlage bzw. Abfrage jährlich und verpflichtend für alle Energielieferanten von Haushaltskunden im Rahmen dessen erfolgen.“

Sachverhalt: Aufnahme von KWK-Anlagen in § 14e EnWG – Gemeinsame Internetplattform auch mit KWK

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen werden nach § 14e EnWG verpflichtet, eine gemeinsame Internetplattform zu betreiben und sicherzustellen, dass Anschlussbegehrende auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren zu erhalten beziehungsweise die im Rahmen eines Netzanschlusses erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Problemstellung

KWK-Anlagen sind in diese Regelung nicht einbezogen, obwohl bei diesen Anlagen identische Herausforderungen wie beispielsweise bei PV-Anlagen gegeben sind.

Vorschlag

Durch die Einfügung von KWK-Anlagen in den Paragraphen können gleiche Anforderungsrichtlinien gestaltet werden, ohne sich auf einzelne Technologien zu beschränken. Dies kann durch einen einfachen Einschub (rot hervorgehoben) in §14e EnWG erfolgen:

*„(2) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben spätestens ab dem 1. Januar 2024 sicherzustellen, dass Anschlussbegehrende von Anlagen gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes **und hocheffiziente KWK-Anlagen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz** sowie Letztverbraucher, einschließlich Anlagen nach § 3 Nummer 15d und 25, über die gemeinsame Internetplattform auf die Internetseite des zuständigen Netzbetreibers gelangen können, um dort Informationen für ein Netzanschlussbegehren nach § 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, **dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz** oder die im Rahmen eines Netzanschlusses nach § 18 erforderlichen Informationen zu übermitteln.“*

Sachverhalt: Einfügung einer Nummer 6 in Artikel 24 EnWG – Ausnahme für KWK-Anlagen von der 60 Prozent-Begrenzung nach § 9 EEG

Mit dem Solarspitzenengesetz (EnWG-Novelle 2025) sind KWK-Anlagen, mit einer installierten elektrischen Leistung von weniger als 25 Kilowatt in Regelungen einbezogen, die ursprünglich nur für neue PV-Anlagen gedacht waren. Da intelligente Messsysteme und Steuerboxen noch nicht flächeneckend verfügbar sind, fordern Netzbetreiber für KWK-Anlagen eine Reduzierung der Einspeiseleistung auf 60 Prozent der installierten Leistung.

Problemstellung

Die pauschale Begrenzung der Einspeiseleistung macht die Nutzung von kleinen KWK-Anlagen unwirtschaftlicher. Zudem verhindert diese Regelung eine volle Leistungsbereitstellung hocheffizienter KWK - insbesondere bei Stromspitzenverbrauch im Winter und bei Dunkelflauten -, da die Netzeinspeisung auch dann auf 60% der installierten Leistung begrenzt ist. In der Folge müssen die fehlenden Strommengen durch fossile Reservekraftwerke ohne Kraft-Wärme-Kopplung ausgeglichen werden.

Eine drohende Netzüberlastung durch neue KWK- Anlagen ist im Vergleich zu neuen Photovoltaik-Anlagen nicht gegeben, da die KWK-Anlagen bei viel Sonnen- bzw. Windstromeinspeisung aufgrund der dadurch erzeugten negativen Strompreise und dem dadurch fehlenden KWK-Zuschlag ausgeschaltet werden.

Der Übertrag der 60-Prozent-Einspeisebegrenzung von neuen PV-Anlagen auf neue KWK-Anlagen wirkt nicht netzentlastend. Vielmehr erhöhen sich emissionsintensive Stromerzeugung ohne Kraft-Wärme-Kopplung sowie Strompreise, da ineffiziente Kraftwerke mit hohen variablen Kosten den Preis in der Merit-Order setzen.

Vorschlag

Auf die 60-prozentige Leistungsrosselung bei KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt ist zu verzichten.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen im EEG unter Artikel 24 EnWG (neu) wird die Ergänzung einer Nummer 6 mit Änderung des §9 Absatz 2 Nummer 2 EEG wie folgt – Änderung durch Streichung (**rot hervorgehoben**) – vorgeschlagen:

„Betreiber von Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind und die eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, ~~oder von KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben~~, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen.“

Fazit

Mit den vorgeschlagenen Änderungen werden im Entwurf Verbesserungen für Begriffsbestimmungen, Klarstellungen zu rechtlichen Auslegungen sowie dringende Reformbedarfe mit kurzfristigem Umsetzungserfordernis adressiert. Ziel der empfohlenen Vorschläge ist es einerseits, den im Koalitionsvertrag der Bundesregierung gelegten Ansatz der Technologieoffenheit für die Erreichung der Klimaziele mit gleichzeitiger Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Energiesektor zu unterstützen und zu stärken (vgl. Koalitionsvertrag CDU, CSU und SPD 2025: S. 26 Z. 752-754). Andererseits werden die notwendigen Bedarfe der Branche zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen mit der einhergehenden Notwendigkeit der Planungs- und Genehmigungssicherheit aufgezeigt.

Insgesamt lassen sich die gezeigten Empfehlungen durch einfache Gesetzesanpassungen, insbesondere im derzeitigen Stadium der Änderungsentwicklung sowie aufgrund des Artikelcharakters, schnell, ohne zusätzlichen Aufwand und ohne übergreifende Betroffenheit umsetzen.

Eine vertiefte Auseinandersetzung mit den aufgezeigten Potenzialen und Problematiken im Rahmen einer Einbringung in weitere geplante Gesetzesvorhaben wird seitens des B.KWK ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.
(B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de